



Gemeinde-Info

vom 5. Mai 2011

Nr. 18

Hochwassersicherheit Engelberg – Teil 5

Raum für Fliessgewässer

Gewässer können heute nicht mehr wie zum Beispiel beim Dürrbach zwischen zwei Längsmauern gezwängt werden. Zur Sicherung des Raumbedarfs für Fliessgewässer stellt die geltende Gesetzgebung verschiedene Instrumente zur Verfügung. Diese sind bei Hochwasserschutzprojekten zwingend einzuhalten.

Im Wasserbaugesetz wird der Hochwasserschutz gezielt mit naturnahen Lösungen und der Wiederherstellung der Gewässer ergänzt. Besondere Bedeutung wird der Systemsicherheit bei Überbelastungen zugemessen. Das Gewässerschutzgesetz bezweckt, die Gewässer vor nachhaltigen Einwirkungen zu schützen. Was früher mit der Erstellung von sogenannten Gerinneschalen aus Beton noch möglich war, ist heute aufgrund der neuen Erkenntnisse nicht mehr vorstellbar. Den Fliessgewässern wird jener Raum zurückgegeben, den diese in früheren Jahren mal hatten und auch heute noch benötigen. Sämtliche wasserbaulichen Massnahmen sind nach klaren gesetzlichen Vorgaben zu planen und später auch umzusetzen. Der Gewässerraum hat drei Grundfunktionen: Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes, die Zugänglichkeit für Intervention und Unterhalt und die Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers.

Der Raumbedarf für Fliessgewässer setzt sich aus der Gerinnesohle sowie dem rechten und linken Uferbereich zusammen. Dies ergibt den minimalen Raumbedarf.

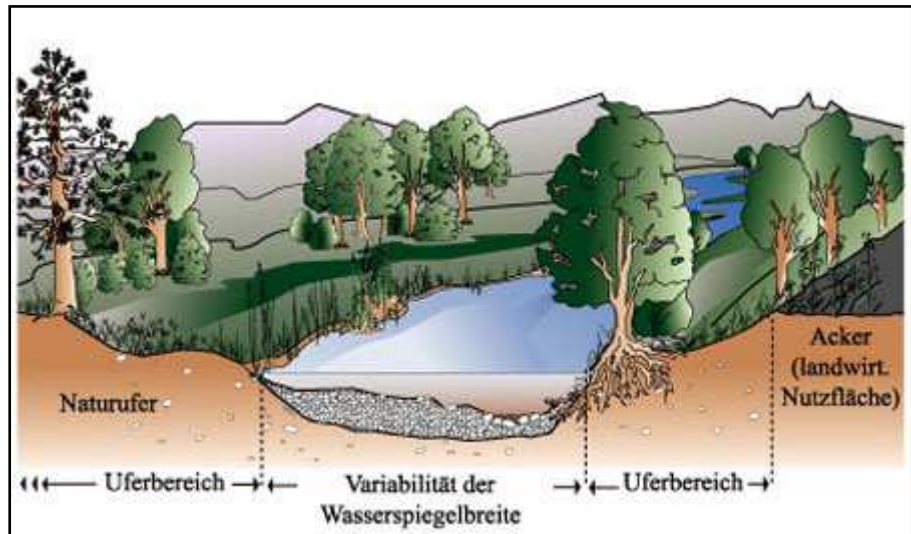
Platz für vielfältige Aufgaben

Jedes Fliessgewässer hat vielfältige und wichtige Funktionen zu erfüllen. Für die folgenden Hauptaufgaben braucht es genügend Raum:

- Transport von Wasser und Geschiebe – Ein genügend breites Gewässer hat die Fähigkeit, Wasser und Geschiebe schadlos abzuleiten. Gleichzeitig übt es bei Hochwasser eine ausgleichende Wirkung aus.
- Bildung und Vernetzung von Biotopen – Die Gewässersohle und seine Uferbereiche sind der Lebensraum für angepasste Pflanzen- und Tierarten. Das Fliessgewässer verbindet und vernetzt Landschaftsteile und Lebensräume.
- Reduktion des Nährstoffeintrags – Das bewachsene Umland eines Gewässers hat bei genügender Ausdehnung die Fähigkeit, den Eintrag von Nährstoffen ins Gewässer zu verringern.
- Selbstreinigungskraft – Fliessgewässer mit einer genügenden Strukturvielfalt haben die Fähigkeit, Schad- und Nährstoffe abzubauen.
- Angebot von Erholungsraum – Naturnahe Gewässer sind für erholungssuchende Menschen sehr attraktiv.

Die Gerinnesohle

entspricht bei mittlerem Wasserstand etwa der Breite des Wasserspiegels. Eine natürliche Gerinnesohle weist eine vielfältige Struktur auf und ist der Lebensraum für Wasserpflanzen, Fische, andere Wassertiere und Vögel. Gleichzeitig ist sie der Bereich zur Erfüllung der Transportfunktion des Gewässers. Sie gilt als massgebliche Bezugsgrösse zur Errechnung der Uferbereichsbreite.



Der Uferbereich ist der Lebensraum für eine grosse Vielzahl von spezialisierten Tieren und Pflanzen. Die für die Funktionalität des Gewässers erforderliche Uferbereichsbreite beträgt dabei je nach Gerinnesohlenbreite auf beiden Seiten des Gewässers fünf bis fünfzehn Meter. Zur Berechnung des Raumbedarfs arbeiten die Fachleute mit einer so genannten Schlüsselkurve. Die dabei ermittelten Werte stellen eine empfohlene minimale Breite dar und sollen nicht unterschritten werden. Diese Werte dienen der Sicherstellung der Vernetzung und dem Hochwasserschutz. Die Kantone sind seit 1999 verpflichtet, den Raumbedarf bei Gewässern festzulegen und auch sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen müssen auch die Engelberger Hochwasserschutzprojekte geplant werden.

Hochwasserschutz und Ökologie

Hochwasserschutz und Ökologie gehen heute Hand in Hand. Denn eine der wichtigsten Erkenntnisse ist, dass jedes Gewässer für sein Funktionieren einen über die sichtbare Wasserfläche hinausgehenden Raumbedarf hat (siehe Kasten). Deshalb wird heute zwischen dem Hochwasserschutz, der Landwirtschaft, dem Gewässerschutz, dem Natur- und Landschaftsschutz sowie der Erholungsplanung koordiniert. Durch Raumplanungsmassnahmen werden die verschiedenen Aspekte miteinander verknüpft. Diese ganzheitliche Betrachtungsweise spiegelt sich auch in den Gesetzen. Die wichtigste Voraussetzung zur Erfüllung der im Gesetz festgeschriebenen Ziele ist die Sicherstellung von ausreichendem Raum. Denn heute weiss man, dass Fliessgewässer mit starken räumlichen Eingrenzungen und starren Verbauungen nicht gebändigt werden können. Im Gegenteil: eine zu starke Nutzung des Fliessgewässerraums führt zu Hochwasser und Umweltschäden. Die Gründe dafür sind:

- Häufig wurde in Hochwasser-Gefahrenbereiche gebaut.
- Durch die Kanalisierung von Fliessgewässern werden die Abflüsse beschleunigt und Spitzen erhöht.
- Enge Verbauungen führen zur höheren Beanspruchung von Ufern und Gerinnesohle.
- Monotone Gewässerstrukturen verhindern die natürliche Vielfalt von Flora und Fauna.
- Eine intensive Landwirtschaft am Gewässerrand erhöht den Eintrag von belastenden Stoffen.

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis

16. Mai 2011

schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

- Gesuchsteller: Bruno Portmann, alte Gasse 38, 6390 Engelberg
Bauvorhaben: Anbau Autoeinstellhalle
Ort: Parzelle Nr. 2290, Engelbergerstrasse 121, GB Engelberg
Zonen: G, Wald
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

- Gesuchsteller: Roger Johansson, Svineviksvägen 18, 45642 Kungshamm, Schweden
Bauvorhaben: Dachsanierung mit Dämmung, Einbau eines Dachflächenfensters und zwei Fassadenfenster
Ort: Parzelle Nr. 1365, Schwandstrasse 118, GB Engelberg
Zonen: W2B
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: LII, SRII

- Gesuchsteller: Abito AG Generalunternehmung, Brünigstrasse 7, 6005 Luzern
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Mehrfamilienhaus
Ort: Parzelle Nr. 1660, Vorderstockli 14, GB Engelberg
Zonen: W3
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

- Gesuchsteller: WieLuk Swiss Home Building & Interior Design GmbH, Sattelboden 12, 6390 Engelberg
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage
Ort: Parzelle Nr. 1012, Schwandstrasse, GB Engelberg
Zonen: W2B
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

- Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg
Bauvorhaben: Neubau Informationstafel
Ort: Parzelle Nr. 791, Ristis, GB Engelberg
Zonen: Alpwirtschaftszone, Wintersportzone
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet, Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmebewilligung

Fortsetzung von Seite 4

- Gesuchsteller: Peter Kilchmann, Giessereistrasse 12, 8005 Zürich
 - Bauvorhaben: Böschungsanschüttung an best. Stützmauer und Ergänzung der Mauer
 - Ort: Parzelle Nr. 981, Schwandstrasse 95, GB Engelberg
 - Zonen: Landwirtschaftszone
 - Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
 - Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung
-

Kantonale Schlichtungsbehörde ersetzt Friedensrichterämter per 1. Januar 2011

Mit dem Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) wurden die Aufgaben der Friedensrichterämter der Gemeinden in die kantonale Schlichtungsbehörde überführt.

Grundsatz: Dem Verfahren vor Gericht geht zwingend ein Schlichtungsversuch vor der Schlichtungsbehörde voraus.

Die Schlichtungsbehörde ist zuständig für das Schlichtungsverfahren (Art. 202 ZPO):

- in den meisten Zivilstreitigkeiten;
- insbesondere im Arbeits- und Mietrecht sowie bei Nachbarschaftskonflikten.

Schlichtungsbehörde Obwalden

lic. iur. Roland Bucher, Präsident

Wohn- und Geschäftshaus City, Poststrasse 10, 6060 Sarnen

Telefon 041 666 61 77

schlichtungsbehoerde@ow.ch

www.ow.ch → Suche: Schlichtungsbehörde

Der bisherigen Friedensrichterin Elisabeth Bussmann und ihrem Stellvertreter Theo Waser spricht der Einwohnergemeinderat Engelberg seinen herzlichsten Dank für das langjährige Engagement aus. Die offizielle Verabschiedung erfolgt anlässlich der nächsten Rechnungs-Talgemeinde vom 17. Mai 2011.

Aktionstage Gratis-Entsorgung Siloballenfolien

Am 6. und 7. Mai 2011 können saubere Siloballenfolien (ohne Fremdstoffe und Netze) aus dem Gemeindegebiet Engelberg und Grafenort beim Entsorgungshof Wyden kostenlos entsorgt werden. An den beiden Daten wird ein Container für die Entsorgung bereitgestellt.

Bitte Öffnungszeiten vom Entsorgungshof beachten.

Schiessdaten Obligatorisch 2011

Die Durchführung der Schiessübungen im Interesse der Landesverteidigung obliegt der Einwohnergemeinde Engelberg.

An folgenden Daten finden die Obligatorischen Schiessen für die Pflichtschützen aus Engelberg (Jahrgang 1977-1990) auf der Schiessanlage Riedboden in Wolfenschiessen statt:

Mittwoch, 18. Mai 2011	17.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Anmeldeschluss: 19.00 Uhr)
Freitag, 10. Juni 2011	17.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Anmeldeschluss: 19.00 Uhr)
Freitag, 15. Juli 2011	17.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Anmeldeschluss: 19.00 Uhr)
Samstag, 20. August 2011	09.00 Uhr bis 11.00 Uhr (Anmeldeschluss: 10.30 Uhr)

An den obgenannten Daten ist es für die Schiesspflichtigen aus Engelberg möglich das Obligatorisch auf der Schiessanlage in Wolfenschiessen zu absolvieren. Die SG Engelberg übernimmt die Durchführung und Betreuung der Schützen.

Schiessdaten Feldschiessen 2011

An folgenden Daten finden die Feldschiessen in der Schiessanlage Schwybogen in Stans statt:

Samstag, 14. Mai 2011	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr (Vorschiessen)
Freitag, 27. Mai 2011	16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Samstag, 28. Mai 2011	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Sonntag, 29. Mai 2011	07.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Gemeindehaus

Zu vermieten ab 1. September 2011 oder nach Vereinbarung im Gemeindehaus (Dorfstrasse 1)

4-Zimmerwohnung

im 2. Obergeschoss

Interessenten melden sich bitte bei der Finanzverwaltung Engelberg
Telefon 041 639 52 12.



erlenhaus engelberg

ALTERS- UND PFLEGEHEIM

Einladung zum traditionellen Ur-Gross-Mutter-Brunch Sonntag, 8. Mai 2011, ab 11.00 Uhr

**Sie stellen sich ihr Muttertagsmenu mit verschiedenen
Vorspeisen, Salaten, Hauptspeisen und Desserts
an unserem Frühlings-Buffer zusammen.
(Anmeldung unter Telefon 041 639 65 72)**

Preis pro Person CHF 42.00

**Wir freuen uns auf Angehörige
und viele Besucherinnen und Besucher !**

Rechtsberatung vom 19. Mai 2011

Unentgeltliche Rechtsberatung der Einwohnergemeinde Engelberg:

Beratung durch Dr. iur. Ewald Meier, Rechtsanwalt, Engelberg

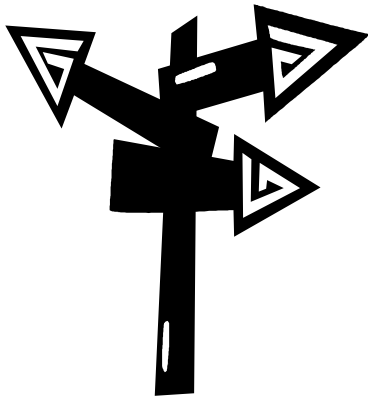
Termin Donnerstag, 19. Mai 2011, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ort Gemeindehaus, Sitzungszimmer unmittelbar nach
Haupteingang links

Anmeldung Bahnhofstrasse 6, 6390 Engelberg
Telefon 041 637 01 69, Fax 041 637 01 74,
Mail ewald.meier@vtxmail.ch

Die Terminabsprache ist notwendig.

Umfang Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in
Anspruch genommen werden.



Personalausflug der Einwohnergemeinde Engelberg

Am **Freitag, 27. Mai 2011** findet der Personalausflug der Einwohnergemeinde Engelberg statt.

Die Gemeindeverwaltung und -betriebe bleiben deswegen den ganzen Tag geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Aufhebung Abfallreglement der Einwohner- gemeinde, Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 19. April 2011 die Aufhebung des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Engelberg vom 3. September 1997 genehmigt.

Die Aufhebung des Abfallreglements tritt sofort in Kraft

Engelberg, 5. Mai 2011

EINWOHNERGEMEINDE ENGELBERG

Gesamterneuerungswahlen für die Gemeinderäte am 11. März 2012

Der Regierungsrat nimmt als Datum für die gleichzeitigen Gesamterneuerungswahlen für die Gemeinderäte und für die kantonalen Gerichte für die Amtsdauer 2012 bis 2016 den 11. März 2012 in Aussicht. Die Einwohnergemeinderäte, die Gerichte und die kantonalen politischen Parteien werden eingeladen, allfällige abweichende Stellungnahmen zum vorgeschlagenen Wahltermin bis spätestens 17. Juni 2011 mitzuteilen.

Wahlvorschläge bis 23. Januar 2012 einreichen

Bis zum 23. Januar 2012 müssen die Wahlvorschläge eingereicht sein und am 11. März 2012 findet der erste Wahlgang für Gemeinderäte sowie Mitglieder und Präsidien der Gerichte statt. Gleichzeitig ist auch über eidgenössische Vorlagen abzustimmen.

Der zweite Wahlgang für Gemeinderäte, Mitglieder und Präsidien der Gerichte sowie für die Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien ist für den 22. April 2012 vorgesehen.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang für Gemeinderatspräsidien und -vizepräsidien fällt auf den 20. Mai 2012. Die Amtsdauer 2012 bis 2016 beginnt am 1. Juli 2012.